



# ZAUNKÖNIG

## 2023/ 06

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist „Bergfest“ – das Jahr 2023 ist halb vorbei. Am kommenden Wochenende geht es in die parlamentarische Sommerpause, und die Saure-Gurken-Zeit für die Medien. Also vorher noch operative Hektik. Auch der Juni hatte es in sich, „wechselhaft“ nicht nur das Wetter.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (6)**  
**AfD: „Schlechte-Lauen-Partei“ in Feierlaune**  
**EU-Innenminister: Asylreform oder doch nicht?**  
**BMAS: Rentendefizit wächst**  
**BMAS: Reform der Arbeitszeiterfassung**  
**BGBI: neue Gesetze**  
**LAG Berlin: Anspruch des Wahlvorstands auf Mail-und Post-Adressen**  
**EuGH/BAG: Rechtsgrundlage für Beschäftigtendatenverarbeitung**  
**VG Köln: Anforderungen an digitale Wahlvorschläge**  
**OVG Lüneburg: Auswertung der Briefwahl**  
**LAG Chemnitz: Kündigung wegen „social media“-Posts**  
**LAG Hannover: keine Rückforderung gezahlter Kosten**  
**OVG Schleswig: Versetzungsschutz bei 1-Personen-Personalrat**  
**OVG Bremen: Unterrichtung über Arbeitszeitkonten**  
**OVG Lüneburg: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung**  
**BVerwG: Unterrichtung bei „gespaltenem“ Arbeitgeber**  
**EuGH: Personalgestellung nach TVöD zulässig**  
**BVerwG: Weisung zur Qualifizierung mitbestimmungspflichtig**  
**VG Hannover: Weiterbeschäftigung nur bei ausgeübter Mitgliedschaft**  
**OVG Bautzen: kein Verwendungsschutz bei Laufbahnanwärtern**  
**Korrektur: BAG: Fristwahrung bei E-Mail-to-Fax**  
**BAG: Ende der Amtszeit der SBV**  
**BMVg: neue VFA-Prüfungsordnung**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**BAG/ BVerwG: Jahresberichte 2022**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Strategie, GVPA, Planung**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (6)

Während in Bremen der knuddelige Landesvater Bovenschulte geräuschlos seine an der Wahlurne fußlahme [Koalition](#) in der letzten Juni-Woche wieder zusammenschraubte, wähnt man sich in Berlin weiter bei Familie Kesselflicker zu Gast.

Hessen-Kandidatin/ Innenministerin Faeser will den Zuzug von Fachkräften erleichtern durch eine „[Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts](#)“ mit Absenkung der Integrationsanforderungen (z.B. Sprachkenntnisse). Die Dame vergisst, dass nicht der Gesetzestext Interessenten abschreckt, sondern das häufig bornierte Auftreten von Insassen der Ausländerämter. Sie wird also wieder einmal Bewerber anlocken, die man nicht wirklich braucht.

Durch den Beratungsgang windet sich die Änderung des BDG bei [Disziplinarverfahren](#). Eine Anhörung am 12. Juni ergab, dass die Verfahren nicht schneller werden, aber der Zufallsfaktor beim Rechtsschutz der Betroffenen steigt.

Gesundheitsminister Karl Klabautermann versenkte sich beim Versuch einer Reform der Krankenhausfinanzierung umgehend im Streit mit Landesregierungen aller Farben, und kam zusätzlich mit einem Sonder-Bonbon um die Ecke: Auf den Krankenkassenkarten soll dann doch die gesamte [Patientenakte](#) gespeichert werden, und dann soll die Pharmaindustrie diese [Gesundheitsdaten](#) ohne Zustimmung der Patienten „für Forschungszwecke“ abgreifen dürfen. Der Herr hat nicht nur von praktischer Medizin keine Ahnung.

Im Bundestag beschlossen wurde Ende Juni ein „Weiterbildungsgesetz“, das durch [Bildungsförderung](#) Weiterbildung leichter zugänglich machen und allen Beschäftigten offenstehen soll. Herauskommen dürfte ein weiteres Subventionsprogramm für unausgelastete „Bildungsträger“ der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Ansonsten: Der Bundeshaushalt steht immer noch nicht, weil es noch ein kleines Delta zwischen Steuereinnahmen und Ausgabenwünschen der Minister gibt (etwa 80 Mrd. €). Spitzenreiter: die Kindergrundsicherung der Ministerin Paus (mit nicht erklärten 10 Mrd. € jährlich für was auch immer), die Finanzierung des anstehenden Heizungsgesetzes (Zahlen unbekannt) und die „Zeitenwende“ der Bundeswehr (5-10 Mrd. € für Nachkauf und Aufstockung von Munition und Material inklusive Ukraine-Abgaben aus eigenem Bestand).

## AfD: „Schlechte-Laune-Partei“ in Feierlaune

Während in Berlin die Regierungsparteien die Oppositionsaufgaben gleich selbst übernehmen, steht vielen Wählern das Regierungshandeln bis Oberkante Unterlippe. Kein Grund zur Freude für die offizielle Opposition von CDU/CSU und Linke – sie koalieren beide in etlichen Landesregierungen mit Ampel-Parteien, also glauben die Wähler nicht, dass sich unter ihrer Herrschaft wirklich was ändern würde. Die Frage, wie man „die da oben“ wirklich ärgern kann, beantworten viele mit „AfD wählen“.

In [Greifswald](#) verboten die Wähler am 18. Juni der Stadt per Bürgerentscheid, dem Land Flächen zur Errichtung von Flüchtlingsheimen in Containerbauweise zu verpachten.

In [Schwerin](#) verpasste gleichzeitig der SPD-OB im 1. Wahlgang seine Wiederwahl und kam in Runde 2 gegen einen AfD-Kandidaten dann mit 67:32 durch mittels „alle gegen die AfD“-Aufrufen der Konkurrenz.

Am 26. Juni wurde im Kreis Sonneberg (Thüringen) erstmals mit 53:47 ein AfD-Abgeordneter als [Landrat](#) gewählt, trotz nämlicher „alle gegen ...“-Aufrufe. Im 1. Wahlgang waren die Parteien der Landesregierung mit addiert 17 % der Stimmen abgeschmiert. Den „etablierten“ Parteien fiel lediglich ein, untereinander Schwarzer Peter zu spielen. Für die schweizerische [nzz](#) ist wichtigster Wahlhelfer der AfD das selbtherrliche Auftreten der anderen Parteien.

Am 2. Juli wählte das kleine [Raguhn-Jessnitz](#) in Sachsen-Anhalt mit 51:48 den AfD-Bewerber zum hauptamtlichen Bürgermeister gegen einen parteilosen Gegenkandidaten. Im 1. Wahlgang war ein CDU-Kandidat gescheitert, die anderen Parteien hatten sich gar nicht erst die Mühe gemacht, Kandidaten aufzustellen.

Nichts davon verändert die Welt. Aber die Meinungsumfragen (siehe [election.de](#)) sind robust: CDU/CSU 26-29 %, AfD 18-19 % (östliche Bundesländer: 24-28 %), erst dann SPD 17-18 %, Grüne 14-16 %, FDP 6-7 %; nimmt man die rund 40 % Nichtwähler dazu, liegt der Rückhalt der Regierung bei etwa 25 % der Wahlberechtigten. Laut ZDF-[Politbarometer](#) sehen 32 % der Wähler keine Gefahr für die Demokratie mehr. Zeit zum auf aufwachen?

Unverdrossen scholzte sich der Kanzler durch sein ARD-[Sommerinterview](#) und maulte die Wähler als „Schlechte-Laune-Partei“ an, die es auch sonstwo gebe. Chapeau!

Passend dazu: Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verteilt gern das Etikett „gesichert rechtsextremistisch“, wenn es unfähig ist, Verfassungsfeindlichkeit zu beweisen. Gegen eine solche Mitteilung klagt aktuell die AfD-Krabbelgruppe „[junge Alternative](#)“ mit dem provisorischen Ergebnis, dass das BfV gegenüber dem Verwaltungsgericht (VG) Köln eine vorläufige Unterlassungszusage abgab, um eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Verfügung der JA zu verhindern.

## EU-Innenminister: Asylreform oder doch nicht?

Im Rat der EU stimmte BMI Faeser für die Bundesregierung einem Kompromiss zur Reform der [Asylpolitik](#) der EU („Dublin-Verfahren“) zu. Kern soll sein, die Flüchtlinge aus „aussichtslosen“ Ländern gleich an den EU-Außengrenzen zu prüfen und abzuweisen. Das war freilich ein Mehrheitsbeschluss, gegen den vor allem Ungarn und Polen zu Felde zogen. Umgehend meuterte in Berlin gleichwohl fast die Hälfte der Würdenträger bei SPD und Grünen, und reklamierte großzügigere Regelungen für Flüchtlinge. Ende Juni ließen Ungarn und Polen darüber den EU-Gipfel platzen. Sie sind nicht bereit, sich bei diesem Thema deutschen Gutmenschen zu unterwerfen. Völlig unter geht dabei: Weniger als 3 % der Antragsteller haben Anspruch auf Asyl nach Art. 16a GG. Die Masse der Bewilligungen beruht auf „sekundärem Schutz“ nach Genfer Abkommen und weiteren Abmachungen, aus denen die Staaten (auch Deutschland) jederzeit aussteigen können. Dazu kommt dann ein großer Block „Ausreisepflichtiger“, bei denen die Abschiebung an ungeklärten Identitäten oder sperrigen Heimatländern scheitert. Das erklärt auch die Debatte darüber, in einem „Spurwechsel-Verfahren“ aussichtslose Antragsteller zu vermeintlichen Fachkräften zu erklären.

## BMAS: Rentendefizit wächst

In der [Rentenpolitik](#) kann auch Arbeitsminister Heil nicht mehr leugnen, dass die Altersrenten zu aktuellen Konditionen nicht mehr finanzierbar sind. Also sollen in der Rente Beiträge und Bundeszuschuss steigen, aber erst nach der Bundestagswahl 2025. In der schweizerischen [nzz](#) wiederholt der Freiburger Zahlenpapst Raffelhüschen, was er seit Jahren vorrechnet aber in Berlin niemand hören will: Das derzeitige System kollabiert (umso schneller, je länger Heil im Amt bleibt), und es geht auch auf Leistungskürzungen zu (und sei es auf dem Umweg über die amtlich geförderte Inflation).

## BMAS: Reform der Arbeitszeiterfassung

Der [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes, mit denen die Entscheidungen des EuGH und des BAG umgesetzt werden sollen, liegt vor. In wesentlichen Punkten schöpft er die europarechtlichen Spielräume nicht aus. Das mag rechtspolitisch gewollt und begründbar sein, dann aber muss man eben auch zur Kasse treten und begründen.

Eine erste Kritik liefern Aufsätze von Thüsing/ Musiol/ Peisker („Betriebsberater“ (BB) 2023,

1076), Höpfner/ Schneck, Die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit nach § 3 ArbSchG: ein Musterbeispiel unzulässiger Rechtsfortbildung (NZA 2023, 1) sowie Salamon, Pflicht des Arbeitgebers zur Zeiterfassung - Verfassungsrechtliche Grenzen unionsrechtskonformer Auslegung (NJW 2023, 335).

## **BGBI: neue Gesetze**

Bei allem Radau gibt es auch Gesetze, die es bis in das Bundesgesetzblatt schaffen und damit verbindlich werden. Das „Hinweisgeberschutzgesetz“ enthält in Art. 3-5 Schweigepflicht-Einschränkungen für „whistleblower“ in § 67 Abs. 2, § 125 Abs. 3 BBG, § 37 Abs. 2 BeamtStG, § 14 Abs. 1 SG (BGBI. 2023 I Nr. [140](#) v. 2.6.2023). Die umstrittene Änderung des Bundeswahlgesetzes v. 13.6.2023 (BGBI. 2023 I Nr. [147](#)) fing sich freilich umgehend Klageverfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch den [Freistaat Bayern und CSU](#) ein. Dabei erledigt sich die Masse der Überhangmandate gerade indirekt über steigende Zahlen der AfD.

## **LAG Berlin: Anspruch des Wahlvorstands auf Mail- und Post-Adressen**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin bekräftigt mit Blick auf etwaige freiwillige oder angeordnete Briefwahl den Anspruch des Wahlvorstandes, dass der Arbeitgeber ihm vorab für die gesamte Belegschaft dienstliche Mail-Adressen und Privatanschrift der Beschäftigten auch ohne Zustimmung der betroffenen Wahlberechtigten dateimäßig zur Verfügung stellt, damit er im konkreten Einzelfall seine als Gremium getroffene Entscheidung über die Bewilligung des jeweiligen Antrags auf Briefwahl durch Übersendung der Briefwahlunterlagen umsetzen kann. Der Übergabe der persönlichen Daten stehen datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen. Der Wahlvorstand benötigt diese zur Durchführung seiner ihm nach § 24 WO obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen. Darauf, dass sich nicht vollumfänglich vorhersehen lässt, ob der Wahlvorstand tatsächlich alle privaten Anschriften der Belegschaftsmitglieder benötigt, kommt es nicht entscheidend an. Die Datenübermittlung durch den Arbeitgeber und die anschließende Datenverarbeitung durch den Wahlvorstand seien zur Wahrnehmung des den wahlberechtigten Beschäftigten zustehenden Rechts zur Teilnahme an den Betriebsratswahlen erforderlich und gem. § 26 Abs. 1 BDSG bzw. – soweit es um sensible Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, etwa die Angabe der Arbeitsunfähigkeit, geht – gem. § 26 Abs. 3 S. 1 BDSG ohne Einwilligung der betreffenden Beschäftigten datenschutzrechtlich zulässig (s. BR-Drs. 666/21, S. 20, 24, 26).

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 21.4.2023 - [26 TaBVGa 436/23](#)

## **EuGH/BAG: Rechtsgrundlage für Beschäftigtendatenverarbeitung**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) versetzt die deutschen Verwaltungen in Vibration. Auf Vorlage des VG Wiesbaden, das damit die Rechtsprechung des eigenen Verwaltungsgerichtshofs erfolgreich aushebelte, wurde entschieden: Eine nationale Rechtsvorschrift des Beschäftigtendatenschutzes kann keine „spezifischere Vorschrift“ i.S.v. Art. 88 Abs. 1 DSGVO sein, wenn sie nicht die inhaltlichen Vorgaben von Art. 88 Abs. 2 DSGVO erfüllt, und muss unangewendet bleiben, wenn sie keine Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 Abs. 3 DSGVO darstellt. Damit ließen sie Klauseln des hessischen Rechts, wonach eine „erforderliche“ Datenverarbeitung auch ohne Zustimmung des Betroffenen zulässig sei, als unpräzise durchfallen.

Quelle: Urteil des EuGH v. 30.3.2023 - [C-34/21](#)

Das gibt zugleich einen Hinweis, wohin die Reise gehen könnte in einer Vorabvorlage des Bundesarbeitsgerichts (BAG), inwieweit Rechtsvorschriften wie § 26 Abs. 4 BDSG Kollektivvereinbarungen (d.h. Tarifverträge oder Dienstvereinbarungen) über die Datenverarbeitung allgemein oder nur unter weiteren datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zulassen dürfen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 22.9.2022 – [8 AZR 209/21 \(A\)](#)

## **VG Köln: Anforderungen an digitale Wahlvorschläge**

Bei der Wahl zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung eines Bundeswehr-Amtes hatte der Bezirkswahlvorstand pandemiebedingt den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft in der Weise akzeptiert, dass deren Beauftragte die Liste mittels des bundeswehr-internen Systems PKIBw signierten. Die Beratung darüber erfolgte erst etliche Tage nach Ende der Wahlvorschlagsfrist. Das VG Köln erklärte die Wahl der BJA V auf Antrag der Gewerkschaft ver.di nun in 1. Instanz für ungültig. Es sei jedenfalls keine „Unterzeichnung“ des Wahlvorschlages, wenn die Beauftragten das signierte Dokument an ihre Gewerkschaft schicken, diese es ausdrücke und in Papier beim Wahlvorstand einreiche. Offen gelassen wurde, ob ein Versand die signierten PDF an den Wahlvorstand „unterzeichnet“ wäre. Streitig blieb auch, wie genau die „Ursächlichkeit“ von Wahlmängeln zu beurteilen ist, wenn im Verfahren mehrere Schnitzer passieren. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 5.6.2023 – [33 K 3267/22.PVB](#)

## OVG Lüneburg: Auswertung der Briefwahl

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen in Lüneburg erklärte eine weitere Personalratswahl „pandemiebedingt“ für ungültig, weil der Wahlvorstand bei der Verarbeitung der Wahlbriefe aus der Briefwahl das Wahlgeheimnis verletzt hatte. Wegen des hohen Briefwahl-Anteils wurde die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahl nicht zuerst in die Wahlurne eingeworfen und mit den „Präsenzstimmen“ vermischt, sondern direkt ohne Umweg über die Wahlurne ausgewertet und gezählt. Damit waren für die Teilnehmer der Stimmzählung die Briefwahl- und Präsenz-Stimmen getrennt zählbar, was die Wahlordnung gerade untersagt.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 8.2.2023 – [18 LP 4/21](#)

## LAG Chemnitz: Kündigung wegen „social media“-Posts

Das LAG Sachsen in Chemnitz erklärte die mit Zustimmung des Gremiums ausgesprochene außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes für illegal und nichtig. Der Kollege gehört einer kleinen Vereinigung an, die standardmäßig die IG Metall als den großen Gorilla im Wald ärgert. Der Betriebsrat bezichtigte den Kollegen unzulässiger Aufzeichnungen in Sitzungen, der Arbeitgeber beantragte gerne die außerordentliche Kündigung, der Kollege machte die „politische Kündigung“ auf Facebook und Youtube öffentlich, darauf kündigte der Arbeitgeber auch wegen dieser Äußerungen. Dafür gab es die rote Karte des LAG: Kritische Berichterstattung in sozialen Medien ist Betriebsratsmitgliedern durchaus gestattet und stellt keinen Kündigungsgrund dar.

Quelle: Urteil des LAG Chemnitz v. 17.3.2023 - [4 Sa 78/22](#)

## LAG Hannover: keine Rückforderung gezahlter Kosten

Das LAG Niedersachsen in Hannover verpflichtet die Arbeitgeber, sich gegen von ihnen streitig gestellte Kosten des Personal- oder Betriebsrats gleich zu wehren und nicht erst nachträglich zurückzufordern: Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, von ihm gezahlten Kosten des Betriebsrats im Wege der Aufrechnung von dem betroffenen Betriebsratsmitglied zurückzuverlangen, nachdem er die – angeblich nicht erforderlichen - Kosten zunächst übernommen hat. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag gem §§ 677ff. BGB sind insoweit durch §§ 2 Abs. 1, 40 Abs. 1, 78 Satz 2 BetrVG verdrängt.

Quelle: Urteil des LAG Hannover v. 30.8.2022 - [9 Sa 945/21](#)

## **OVG Schleswig: Versetzungsschutz bei 1-Personen-Personalrat**

Das OVG Schleswig-Holstein stellt klar: Soll das einzige Personalratsmitglied gegen seinen Willen versetzt werden, muss die erforderliche Zustimmung des Personalrats vom Gericht ersetzt werden, andernfalls ist die Versetzung rechtswidrig. Das Zustimmungserfordernis entfällt nicht, wenn eine Zustimmung mangels beschlussfähigen Gremiums nicht erteilt werden kann (hier: nach § 38 Abs. 2 S. 3 MBG SH).

Quelle: Beschluss des OVG Schleswig v. 10.3.2023 – [2 MB 20/22](#)

## **OVG Bremen: Unterrichtung über Arbeitszeitkonten**

Das OVG Bremen tritt übergriffiger Neugier des Personalrats entgegen: Den Personalrat gehen die Arbeitszeitsalden der Beschäftigten nur dann etwas an, wenn er sie wirklich braucht. Kenntnis der Salden der Arbeitszeitkonten aller Beschäftigter in anonymisierter Form ist zur Überwachung der Dienstvereinbarung durch den Personalrat nicht erforderlich, wenn die Dienststellenleitung regelmäßig die Salden der Arbeitszeitkonten übermittelt, die sich außerhalb des nach der Dienstvereinbarung zulässigen Rahmens bewegen.

Ein Personalrat verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er die Beschäftigten zunächst um Zustimmung zur namentlichen Übermittlung ihres Arbeitszeitkontenstandes an den Personalrat bittet, und er sich anschließend über die Nichtzustimmung einzelner Beschäftigter hinwegsetzen will. Soweit die Betroffenen einer Nennung ihres Namens nicht zugestimmt haben, dürfen nicht anonymisierte Arbeitszeitkontenstände dem Personalrat nur auf anlassbezogene Nachfrage und nach einer einzelfallbezogenen Erforderlichkeitsprüfung übermittelt werden.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 22.3.2023 – [6 LP 259/22](#)

## **OVG Lüneburg: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung**

Wieder einmal eine Klatsche für die Bundesagentur für Arbeit (BA): Die Agentur wollte einen Dienstposten ohne Ausschreibung besetzen. Der Bezirkspersonalrat widersprach wegen Verstoß dieser Absicht gegen interne Anweisungen der BA, die auf die Rechtsprechung verwiesen. Die BA erklärte das für „unbeachtlich“, der BPR zog vor Gericht und bekam vor dem VG und nun auch vor dem OVG Lüneburg recht: Im personalvertretungsrechtlichen Sinne des § 78 Abs.



5 Nr. 1 BPersVG ist "Gesetz" jede geschriebene oder ungeschriebene Rechtsnorm, "Verwaltungsanordnung" jede Regelung, welche die Dienststelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte als Dienstherr oder Arbeitgeber gegenüber allen ihren Beschäftigten, jedenfalls aber gegenüber einer unbestimmten Anzahl ihrer Beschäftigten trifft, ohne dass es auf ihre Form ankommt, und "gerichtliche Entscheidung" auch eine vom Einzelfall losgelöste Grundsatzentscheidung oder gefestigte Rechtsprechung.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 10.5.2023 – [17 P 3/22](#)

### **BVerwG: Unterrichtung bei „gespaltenem“ Arbeitgeber**

Beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unterlag dagegen der Personalrat eines Jobcenters, der bei einer Stellenbesetzung Einsicht in die Auswahlunterlagen der BA begehrte. Die Frist des § 69 Abs. 2 Satz 3 BPersVG a. F. (= § 70 Abs. 3 Satz 1 BPersVG n. F.), wonach der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen ist, beginnt zwar erst mit der vollständigen Unterrichtung des Personalrats über die mitbestimmungspflichtige Maßnahme zu laufen. Maßgebend in diesem Sinne können die vollständigen Auswahlunterlagen aber nur gewesen sein, wenn der Leiter der Dienststelle, welcher der Personalrat zugeordnet ist, die der personellen Maßnahme zugrundeliegende materielle Auswahlentscheidung selbst getroffen oder sich die von anderen getroffene Auswahlentscheidung zu eigen gemacht hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. April 2022 - [5 P 9.20](#) - juris Rn. 17 f. und vom 3. Mai 2022 - [5 P 1.22](#) - PersV 2022, 465 Rn. 21 ff. m. w. N.). Die Geschäftsführung des JC habe aber den Vorschlag der BA ohne eigene Prüfung übernommen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 18.4.2023 – [5 P 4.22](#)

### **EuGH: Personalgestellung nach TVöD zulässig**

Praktisch seit Abschluss des TVöD wird debattiert, ob die tarifvertragliche „Personalgestellung“ (§ 4 TVöD) eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung nach EU-Richtlinien ist. Nun gab der EuGH auf Vorlage des BAG grünes Licht: Eine Personalgestellung im öffentlichen Dienst, bei der das bisherige Arbeitsverhältnis fortbesteht, aber der Beschäftigte dauerhaft bei einem Dritten arbeitet, fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Leiharbeitsrichtlinie. Sie finde keine Anwendung auf Dauerarbeitsverhältnisse.

Quelle: Urteil des EuGH v. 22.6.2023 - [C-427/21](#)

## **BVerwG: Weisung zur Qualifizierung mitbestimmungspflichtig**

Das BVerwG beanstandete die Weisung an einen Feuerwehrbeamten, sich als Rettungsassistent fortbilden zu lassen, als rechtswidrig ein. Die Weisung sei zwar hinreichend bestimmt, allerdings sei die Beteiligung des Personalrats unterblieben. Der Personalrat hatte nach dem einschlägigen Landesgesetz ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Teilnehmern an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung. Eine Auswahl hatte auch stattgefunden, weil nicht sämtliche hierfür in Betracht kommenden Rettungsassistenten verpflichtet wurden. In der Sache konnte er durch Weisung zur Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit dem Ziel der Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter verpflichtet werden, um den gestiegenen Anforderungen an seinen Dienstposten weiterhin gerecht zu werden.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 22.6.2022 – 2 C 2.22 ([PM 51/2023](#))

## **VG Hannover: Weiterbeschäftigung nur bei ausgeübter Mitgliedschaft**

Das VG Hannover macht den Weiterbeschäftigungsanspruch von Auszubildenden, die Mitglied des Personalrats oder der JAV sind (§ 56, § 127 Abs. 2 BPersVG), davon abhängig, dass tatsächlich die Mitgliedschaft im engeren Sinne ausgeübt worden ist. Die bloße Anwesenheit eines Ersatzmitglieds in Sitzungen der Jugendvertretung als Zuhörer oder Protokollführer reicht nicht aus, um einen Weiterbeschäftigungsschutz [§ 56 i. V. m. § 127 Abs. 2 BPersVG](#) zu begründen. Auch die Teilnahme als "beauftragtes Gremiumsmitglied" an Auswahlverfahren für Nachwuchskräfte im Verwaltungsbereich begründet keinen Weiterbeschäftigungsschutz.

Quelle: Beschluss des VG Hannover v. 10.2.2023 – [17 A 931/22](#)

## **OVG Bautzen: kein Verwendungsschutz bei Laufbahnanwärtern**

Mit Blick auf § 55 Abs. 3 BPersVG und entsprechende Landesgesetze verneint das OVG Sachsen in Bautzen für Mitglieder von Personalrat oder Jugendvertretung eine Beteiligung des Personalrats bei der Zuweisung von Laufbahnanwärtern zu einzelnen Ausbildungsstellen ebenso wie bei der Festlegung der Anschlussverwendung nach Bestehen der Laufbahnprüfung.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen v. 27.2.2023 – [9 B 232/22.PL](#)

## **BAG: Ende der Amtszeit der SBV**

Das BAG, das auch für die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) im öffentlichen Dienst zuständig ist, erließ mehrere Grundsatz-Entscheidungen zur Amtszeit der SBV. Das Amt einer SBV endet danach vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit, wenn die Vertrauensperson nach § 177 Abs. 7 S. 3 SGB IX ihr Amt verliert und kein gewähltes stellvertretendes Mitglied vorhanden ist, das nachrücken kann. Sie verliert ihr Amt auch dann, wenn die Dienststelle, in der sie gewählt wurde, ihre Dienststelleneigenschaft verliert. Eine Außenstelle, die bisher nach § 7 S. 1 BPersVG als selbstständige Dienststelle galt, geht mit Ende der Amtszeit des Personalrats unter, wenn kein neuer Verselbständigungsbeschluss zustande kommt. § 177 Abs. 8 SGB IX bzw. § 21a BetrVG gelten nicht für Schwerbehindertenvertretungen im Öffentlichen Dienst.

Quelle: Beschluss des BAG v. 14.9.2022 - [7 ABR 17/21](#)

Das BAG handhabt die Amtszeit der SBV günstiger als die Verwaltungsgerichte bei Personalräten. Die SBV sei die Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Sie wird nach § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX u.a. in Betrieben mit wenigstens fünf – nicht nur vorübergehend beschäftigten – schwerbehinderten Menschen für eine Amtszeit von regelmäßig vier Jahren gewählt. Sinkt die Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter im Betrieb unter den Schwellenwert von fünf, ist das Amt nicht vorzeitig beendet.

Quelle: Beschluss des BAG v. 19.10.2022 - [7 ABR 27/21](#)

## **BMVg: neue VFA-Prüfungsordnung**

Das Verteidigungsministerium erließ eine überarbeitete „Verordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Bundesverwaltung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg-Verwaltungsfachangestelltenprüfungsverordnung — BMVgVFAPrV)“.

Quelle: Verordnung v. 23.5.2023, BGBl. 2023 I Nr. [137](#)

## **BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**

Mit [Rundschreiben](#) vom 23.6.2023 erfolgt eine übertarifliche Regelung zur Gewährung von Auslandsbezügen sowie zum Erholungsurlaub nach § 45 (Bund) Nr. 8 sowie Nr. 11 TVöD - BT-V zur Anwendung für Tarifbeschäftigte, die nach Abschluss eines Arbeitsvertrages nach

Bundestarifrecht von ihrer obersten Bundesbehörde zur Dienstleistung im Ausland eingesetzt werden.

Ein [Rundschreiben](#) vom 27.6.2023 eröffnet die Anhebung der Studienentgelte für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen und Masterstudiengängen gemäß Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1.9.2018.

Schon angejährt, aber immer wieder wichtig: Mit dem [Rundschreiben](#) vom 4.8.2021 werden Hinweise zur Rückforderung überzahlter Entgelte und zur diesbezüglichen Anwendung von § 37 TVöD (Ausschlussfrist) gegeben.

## **BAG/ BVerwG: Jahresberichte 2022**

Das BAG führte wieder sein [Jahrespressegespräch](#) durch; der [Jahresbericht](#) mit Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen aus 2022 und Ausblick auf anstehende Entscheidungen in 2023 findet sich ebenfalls im Netz.

Auch das BVerwG veröffentlichte seinen [Jahresbericht 2022](#) im gleichen Zuschnitt, ebenfalls mit Zusammenfassung des Jahrespressegesprächs ([PM 18/2023](#)).

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Das Sommer-Heft 6/2023 des „Personalrat“ behandelt jahreszeitlich angepasst das Titelthema „Urlaub“ mit den Aspekten „Neues zum Urlaubsrecht“, „Zusatzurlaub“ und „Mitbestimmungsrecht beim Urlaub“ (R. Windirsch). Hinzu kommen „ChatGPT – Das Ende der Mitbestimmung?“ (P. Wedde), „12 Fragen zum Referentenentwurf „Arbeitszeitgesetz““ (W. Klimpe-Auerbach), „Einigung in der Tarifrunde“ (I. Schmalix), ferner Hinweise zu „Personalplanung“ (D. Prusseit), zum Hinweisgeberschutzgesetz (I. Schmalix), zur Führung von Beschlussverfahren (U. Melzer), zum neuen HPVG in Hessen (M. Kröll/ C. Weber), zur Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung (P. Shah), zum Arbeitszeitschutz für Freigestellte (W. Klimpe-Auerbach) und zum Stellenplan (K. Magnusson).

In der „Personalvertretung“ 6/2023 sind enthalten „Arbeitszeiterfassung – die aktuelle Rechtslage und Gestaltungsmöglichkeit des Personalrats“ (J. Richter) sowie „Jetzt doch ein Streikrecht für Beamte?“ (M. Baßlperger).

Und weil Urlaubszeit, einige Fundstücke mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht für die Liege am Strand.

Deinert, Rechtspolitische Überlegungen zu einer Fortentwicklung des BetrVG (RdA 2023, 81)

setzt auf dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition auf.

Stöhr, Die Rechtswegzuständigkeit der Arbeitsgerichte im Lichte der aktuellen Rechtsprechung (NZA 2022, 1641) behandelt die Abgrenzung zu Sozial- und Verwaltungsgerichten.

Schmidt/ Plote, Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im betrieblichen Eingliederungsmanagement (NZA 2022, 1297) stellt die Erhebung, Verarbeitung und mögliche Weiternutzung der im BEM angefallenen Beschäftigtendaten im Spannungsverhältnis zum Schutz der persönlichen Daten des Arbeitnehmers dar.

Weichert, Datenschutz und Mitbestimmung in Matrixorganisationen (NZA 2023, 13) fokussiert auf Matrixkommunikation in internationalen Konzernen.

Uffmann, Arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen bei der Gewährung einer «Inflationsausgleichsprämie» (NZA 2023, 65) beleuchtet steuer- und abgabenbefreite Zahlungen nach § 3 Nr. 11c EStG.

Ubber/ von Grundherr, Tarifeinheit in gemeinsamen Einrichtungen (NZA 2023, 78) prüft die Verfassungs- und Europarechtskonformität von § 4a TVG bei gemeinsamen Einrichtungen mehrerer Arbeitgeber.

Bader, Die Heranziehung von Ersatzmitgliedern zu Sitzungen des Betriebsrats und des Personalrats (NZA 2023, 129) vergleicht die Regelungen des BetrVG, des BPersVG sowie des LPersVG Baden-Württemberg (BWLPersVG) anhand von für die Praxis wichtigen Fallgruppen.

Bayreuther, Formzwang und -qual im Arbeits- bzw. Nachweisrecht (NZA 2023, 593) bearbeitet verschiedene Formgebote des Arbeitsrechts.

Fuhlrott/ Diepenthal, Die 15 wichtigen Entscheidungen des BAG im Jahr 2022 (NZA-RR 2023, 1) gibt einen Rechtsprechungsüberblick.

Krüger, Der Beweiswert von passgenauen sowie per Ferndiagnose erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (BB 2022, 2676) erörtert, welche Auswirkungen das Urteil des BAG vom 8.9.2021 und die seit neuerem eingeführten Möglichkeiten der AUB per Ferndiagnose auf diese Grundsätze haben.

Blumauer, Beweiswert der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (BB 2023, 884) diskutiert die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für das Arbeitsrecht.

Zimmer/ Millfahrt, Die Rolle des Betriebsrats beim Hinweisgeberschutzgesetz (BB 2023, 1269) behandelt die Mitbestimmung bei Whistleblower-Fällen.

Kollmer, Das Recht der Tele- und Mobilen Arbeit im Lichte des Arbeitsschutzes 4.0

(NJW 2023, 473) bespricht rechtliche, arbeitswissenschaftliche und arbeitsmedizinische Problemgestaltungen zu Themen des Arbeits(schutz-)rechts.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Auch wenn das meiste, was hierhin gehört, leider auf den ersten Seiten Platz hat, hier noch eine kleine Zugabe an Krümeln, über die man lachen sollte, weil man sich sonst drüber ärgern müsste:

Als Vorbild für den Rest der Menschheit wollten die Grünen ihrer eigenen [Parteizentrale](#) eine Wärmepumpe verpassen. 3 Jahre und 5 Mio. € später läuft das Ding immer noch nicht, war aber schon für viel heiße Luft gut, was BMF Lindner höhnisch breit trat.

Die CDU/CSU müht sich, als Opposition zu gelten. Ein Programm sollte her, erst als „10-Punkte-Plan“ oder „Agenda 2030“, dann erfand ein 8/7-Blinder die Überschrift „Agenda für Deutschland“. Nicht nur [bild](#) lästert, die CDU habe jetzt eine eigene AfD.

Der Kanzler schieg sich wortreich durch eine von ihm selbst bestellte Sondersendung bei [Maischberger](#) und erfand dabei die beachtliche Kategorie „echte Erinnerungslücke“. Da war die Moderatorin sprachlos.

Nach der Graichen-Affäre bei Habeck geht der Reigen des unkölschen Klüngels („man kennt sich, man hilft sich“) in der Partei weiter. Die Journalistin Pia Castro, weniger bekannt als Ehefrau von Minister Cem [Özdemir](#), erhält zum stattlichen staatlichen DW-Gehalt Moderationsaufträge vom AA der Kollegin Baerbock und bessert damit die kargen Minister-Bezüge des Gatten auf. Völlig legal, aber schlecht zum vorzeigen.

Kaum war AfD-Landrat [Sesselmann](#) in Sonneberg gewählt, verkündete der Chef des Thüringer Landesverwaltungsamts, wie sein Minister Genosse einer dortigen 10%-Partei, nun werde dessen Verfassungstreue geprüft und die Wahl evtl. für ungültig erklärt. Die Prüfung steht im Gesetz, aber nicht Pressemitteilungen nachtretender Wahlverlierer.

## Neues aus dem Bandler-Block: Strategie, GVPA, Planung

Das Kabinett rief erstmals eine [nationale Sicherheitsstrategie](#) aus, jedoch schob der Kanzler die Federführung in das AA ab, und auch ein Arbeitsmuskel fehlt, weil man sich nicht einigen konnte, wo er angesiedelt wird. Viele wohlriechende Worte, aber blöd für die Operateure und die „boots on the ground“.

Der Zentrale Wahlvorstand gab das Wahlergebnis für den 9. GVPA bekannt. Bekanntes Problem: Mangels genügend Kandidaten hatten in etlichen Wahlgängen die Bewerber bereits mit Abgabe der Bewerbung als gewählt zu gelten.

Die Sanität verkündete ein „Zielbild 2030“ mit zahllosen Goldfasanen, das Heer eine Struktur der „zweiten Division“, und beide glauben, sie können mit Planstellen statt Menschen ins Gefecht ziehen.

Aufruhr verursachte Sts Hilmer auf einer Personalversammlung. Er wandte sich gegen „Informationslecks“ im Haus, was Zuhörer so verstanden, dass die BWI nun in ihren gesammelten „Statistikdaten“ der Arbeitsplatz-IT Schleppnetzführung veranstaltet. Das wurde umgehend an „business insider“ durchgereicht, was natürlich die Lage beruhigt. Nun soll der GPR klären, was die neue Hausleitung an Überwachung leistet.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

